

RS OGH 1996/6/4 11Os44/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1996

Norm

Stmk BauO §70a Abs1

stmk ROG §25 Abs5

StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Nach der für den Zeitpunkt der inkriminierten Entscheidung maßgeblichen Sachlage betraf der vom Bürgermeister erlassene Beseitigungsauftrag einen bewilligungslos im Freiland errichteten Rohbau, dessen Beseitigung gemäß § 70 a Abs 1 Stmk BauO zwingend geboten war. Die Negierung dieser Sachlage und Rechtslage entspricht den objektiven Kriterien eines nach § 302 Abs 1 StGB strafbaren Verhaltens; daß in einem weitaus späteren Verfahrensabschnitt die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 25 Abs 5 stmk ROG für gegeben erachtet wurden, ist für die auf den Tatzeitraum abzustellende Prüfung der objektiven Tatbestandsprämissen ohne Belang.

Entscheidungstexte

- 11 Os 44/96

Entscheidungstext OGH 04.06.1996 11 Os 44/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101084

Dokumentnummer

JJR_19960604_OGH0002_0110OS00044_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at